

Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Informationen zum Anerkennungsgesetz und zur Gleichwertigkeitsfeststellung mit dem deutschen Berufsabschluss „Medizinische Fachangestellte“

Was bedeutet „Gleichwertigkeitsfeststellung“?



Seit dem 1. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Anspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit einem deutschen Berufsabschluss.

Personen, denen die volle Gleichwertigkeit ihrer Auslandsqualifikation bescheinigt wird, haben die gleichen Rechte wie Personen mit einem deutschen Prüfungszeugnis. Es wird ihnen allerdings kein deutsches Prüfungszeugnis erteilt, sondern ein Gleichwertigkeitsbescheid.

Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit ist für die Ausübung des Berufs „Medizinische Fachangestellte“ keine zwingende Voraussetzung. Man kann sich auch ohne eine formale Gleichwertigkeitsbescheinigung auf dem Arbeitsmarkt bewerben. Eine Gleichwertigkeitsfeststellung macht die im Ausland erworbene Qualifikation jedoch transparent. Damit ist die Qualifikation für einen Arbeitgeber besser einzuschätzen.

Wer überprüft die Gleichwertigkeit?



Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist zuständige Stelle für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem deutschen Berufsabschluss „Medizinische Fachangestellte“ für das Bundesgebiet (mit Ausnahme von Bayern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt).

Wer kann das Verfahren durchlaufen?



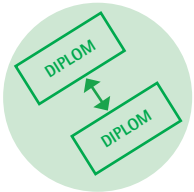
Ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit kann jede Person beantragen, die

- über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
- beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben (Nachweis ist nur erforderlich bei Nicht-EU/EWR/Schweiz-Bürgern und Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der EU/EWR/Schweiz haben).

Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom jeweiligen Aufenthaltsstatus gestellt werden.

Nicht zugänglich ist das Verfahren für un- oder angelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Staat verfügen.

Was wird geprüft?



Im Verfahren wird von der Ärztekammer Westfalen-Lippe ein im Ausland erworbener Berufsabschluss mit dem deutschen Berufsabschluss „Medizinische Fachangestellte“ verglichen.

Welche Unterlagen werden benötigt?



Kommt es zur Antragstellung nach BQFG werden folgende Unterlagen benötigt:

- Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache/Lebenslauf (Hierzu kann ein Europass-Lebenslauf erstellt werden, siehe <https://europa.eu/europass/de/create-europass-cv>.)
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in Kopie)
- Nachweis (z. B. Heiratsurkunde), sofern eine Namensänderung vorliegt
- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses (z. B. Diplom und Anlage zum Diplom)
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch)
- Sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungen)
- Erklärung, dass bisher kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem BQFG gestellt wurde
- Nachweis, dass der Antragsteller in Deutschland arbeiten will (nicht erforderlich für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen, mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz)
- Rechtsgrundlage des ausländischen Abschlusses (Ausbildungs- oder Prüfungsordnung, Studentafel), sofern vorhanden

Die Unterlagen sind in Kopien einzureichen.
Bitte keine Originale einsenden.

Die fremdsprachlichen Unterlagen sind auch ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Übersetzungen sind von Dolmetschern oder Übersetzern anzufertigen, die im In- oder Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt sind.

Wie läuft die Gleichwertigkeitsprüfung ab?



Die Ärztekammer Westfalen-Lippe prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und dem deutschen Beruf „Medizinische Fachangestellte“ bestehen.

Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die Ärztekammer Westfalen-Lippe, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Erhält die Ärztekammer Westfalen-Lippe keine ausreichende Nachweise oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, ist es möglich, eine Qualifikationsanalyse durchzuführen. Dabei sollen maßgebliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft werden. Eine Qualifikationsanalyse kann zum Beispiel durch Arbeitsproben und Fachgespräche erfolgen.

Was kann bescheinigt werden?



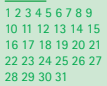
Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt.

Ausgestellt wird allerdings kein deutsches Prüfungszeugnis, sondern eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid). Wer eine Gleichwertigkeitsbescheinigung erhält, wird rechtlich genauso behandelt, wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

Gibt es wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte, stellt die Ärztekammer Westfalen-Lippe die vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss „Medizinische Fachangestellte“.

Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, wird die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt.

Wie lange dauert das Verfahren?



Wenn die Unterlagen vollständig sind, beginnt die Ärztekammer Westfalen-Lippe mit der Gleichwertigkeitsprüfung.

Das Verfahren soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Die Entscheidungsfrist kann in schwierigen Fällen einmalig verlängert werden. Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen. Wenn eine Qualifikationsanalyse durchgeführt wird ist die Entscheidungsfrist ebenfalls gehemmt.

Was kostet das Verfahren?



Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Gebühren betragen zurzeit 200,00 EUR für die Dokumentenprüfung. Wird im Folgeantrag der Defizitausgleich geprüft, fallen zusätzlich 150,00 Euro als Verwaltungsgebühr an. Für die Durchführung einer Qualifikationsanalyse werden 250,00 Euro als Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Kosten in Zusammenhang mit einem Anerkennungsverfahren, wie zum Beispiel für Gebühren, Übersetzung und Beglaubigungen, müssen grundsätzlich von den Antragstellenden selbst getragen werden.

Arbeitslose und arbeitssuchende Antragstellende können im Vorfeld der Antragstellung bei ihren zuständigen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme durch die Arbeitsverwaltung möglich ist.

Wo gibt es weitere Informationen?



Die Ärztekammer Westfalen-Lippe berät über die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen mit dem deutschen Abschluss „Medizinische Fachangestellte“ überprüfen zu lassen. Sie informiert über das gesamte Verfahren.

Ansprechpartner bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe:

Nele Kasperek, Tel. 0251 929-2255
Anja Schulze Detten, Tel. 0251 929-2251

Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Aus- und Weiterbildung
Gartenstraße 210 – 214
48147 Münster

Informationsangebote im Internet:

www.anererkennung-in-deutschland.de
www.bq-portal.de
www.netzwerk-iq.de